



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.11.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

Änderung der Vergabeordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache als Anlage beigefügte Änderung der Vergabeordnung vom 30.10.2001 nach dem Stand der Änderung vom 04.03.2008.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Seit Beschlussfassung des Stadtrates vom 04.03.2008, Drucksache 762 und 1. Ergänzung, haben sich weitreichende gesetzliche Veränderungen im Vergaberecht ergeben, die in die Vergabeordnung einfließen müssen.

In der Hauptsache handelt es sich hierbei um:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
- Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die gesetzlichen Veränderungen haben insbesondere Auswirkungen auf die Wahl und Ausgestaltung der Vergabearten.

Grundsätzlich hat die Öffentliche Ausschreibung Vorrang vor allen anderen Vergabeverfahrensarten, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Als Vergabearten sind nach VOB/A-Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Nur unter bestimmten, in der Vergabeordnung definierten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A – Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.

Des Weiteren hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass die Preisentwicklungen am Markt die Aktualisierung der Wertgrenzen notwendig macht und die Anwendung der bisherigen Vergabeordnung keine ausreichende Flexibilität in der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zugelassen hat.

Somit wird vorgeschlagen die Wertgrenzen (die Wertgrenzen werden als Nettobeträge ausgewiesen) wie folgt anzupassen:

Vergabeart	Wertgrenze alt	Wertgrenze neu	Wertgrenzen NRW	Bemerkung
Direktauftrag	n.n.	5.000,00€	15.000,00€ bis 31.12.2021, sonst 5.000,00€	Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00€. Diese Vergabeart wurde erstmals mit der Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Jahr 2017 definiert.
Verhandlungsvergabe	12.000,00 €	15.000,00 €	75.000,00€ je Gewerk / 100.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 100.000,00€	Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
Freihändige Vergabe	12.000,00 €	25.000,00 €	75.000,00€ je Gewerk / 100.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 100.000,00€	
Beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Liefer- und Dienstleistungen	60.000,00 €	80.000,00 €	100.000,00 €	Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Landesregelung:
Beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Bauleistungen	60.000,00 €	100.000,00 €	750.000,00€ je Gewerk / 1.000.000,00€ Gesamtauftrag bis zum 31.12.2021, sonst 1.000.000,00€	
Freiberufliche Leistungen (Auftragswert inkl. Nebenkosten) als Direktauftrag	n.n.	25.000,00 €	25.000,00 €	Aufträge können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden. In den darüber hinaus gehenden Auftragshöhen sind mindestens 3 Bewerber aufzufordern, ein Angebot in Textform abzugeben (bis zum EU-Schwellenwert).

Unabhängig von den festgelegten Wertgrenzen in der Vergabeordnung sind bei Maßnahmen, die mit EU-, Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers gemäß Bewilligungsbescheid zu beachten.

Die geänderte Vergabeordnung soll zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden. Parallel dazu erfolgt die Neufassung der Dienstanweisung über das Vergabewesen bei der Stadt Voerde.

Haarmann

Anlage:

(1) Anlage Änderung Vergabeordnung